Parkhausordnung

Diese Parkhausordnung wird von jedem Benutzer durch Betreten oder Befahren des Parkhauses anerkannt. Sie ist Grundlage des Benutzungsverhältnisses zwischen der Diepholzer Verkehrsgesellschaft mbH (DVG), Amelogenstraße 1 – 3 in Diepholz, und dem Nutzer.

A. Allgemeine Bestimmungen

Das Parkhaus kann montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr für den Zeitraum von **einer** Stunde kostenlos genutzt werden. Für darüberhinausgehende Parkdauern ist ein Parkgeld zu entrichten.

Außerhalb der genannten Zeiten sowie an gesetzlichen Feiertagen kann das Parkhaus unentgeltlich genutzt werden.

Für die kostenfreie Nutzung des Parkhauses bis zu einer Stunde ist die korrekte Einstellung der Parkscheibe erforderlich.
Das Parkgeld für darüberhinausgehende Parkdauern ist am Parkscheinautomaten (P1 – Einfahrt) zu entrichten und im Voraus zu zahlen. Bei der Bemessung des Parkentgeltes wird eine kostenfreie Parkstunde berücksichtigt.

Der Parkschein, ein von der DVG ausgestellter Parkausweis oder die Parkscheibe sind zur Gewährleistung einer jederzeitigen Kontrolle an von außen gut sichtbarer Stelle hinter die Windschutzscheibe zu legen. Die sichtbare Anbringung des Parkscheines, -ausweises oder der Parkscheibe gilt auch für Motorräder, Motorroller oder ähnliche Fahrzeuge.

Die unberechtigte Nutzung des Parkhauses stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die verfolgt wird.

Parkplätze, die einer gesonderten Nutzung unterliegen (z.B. für behinderte Personen, Frauen) sind entsprechend gekennzeichnet. Ein Parkplatz, der für behinderte Personen ausgewiesen ist, darf nur unter Auslage eines entsprechenden Ausweises genutzt werden. Es wird darum gebeten, die gekennzeichneten Frauenparkplätze (auf P 2) fahrenden Frauen zur Verfügung zu stellen.

Der Aufenthalt im Parkhaus ist nach Verlassen und bei Abholen des Fahrzeuges auf das unbedingt erforderliche Minimum zu begrenzen. Kleinkinder sind an der Hand, Tiere an der Leine zu führen.

Eine Verschmutzung des Parkhauses einschließlich der Zuwegungen ist strikt untersagt. Bei Zuwiderhandlungen hat der Verursacher die Reinigungskosten in vollen Umfang zu tragen, mindestens in jedem Fall ein Reinigungsgeld in Höhe von 150 € zu zahlen. Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

Ohne Genehmigung der DVG dürfen keine Informations-/Werbemittel im Parkhaus angebracht bzw. verteilt werden.

B. Parkgeld und Parkdauer

Die Höhe des zu zahlenden Parkgeldes ist dem Aushang am Parkscheinautomaten (P1 – Einfahrt) zu entnehmen.

Bei Verlust des Parkscheines wird grundsätzlich der Tageshöchstbetrag fällig. Das Ordnungswidrigkeitengeld kommt dabei nicht zur Anrechnung.

Für Dauerparker sind die Parkausweise in den Geschäftsräumen der DVG, Amelogenstraße 1 in Diepholz, gegen Vorauszahlung zu erwerben. Verlorene oder gestohlene Parkausweise werden nicht ersetzt. Beim Erwerb eines Monatsparkausweises bis zum 15. des Monats ist das Parkgeld in voller Höhe zu entrichten. Beim Erwerb eines Monatsparkausweises ab dem 16. des Monats ist das Parkgeld zur Hälfte zu entrichten.

Beim Erwerb eines Jahresparkausweises ist das Parkgeld für 11 Monate im Voraus zu entrichten.

Eine Erstattung bzw. Verrechnung des Parkgeldes für nicht ausgenutzte Parkzeit erfolgt nicht.

C. Verkehrsbestimmungen

Im Parkhaus gelten die Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie alle sonstigen im Parkhaus bekanntgegebenen Verkehrsregelungen.

Es darf nur Schritttempo gefahren werden.

Eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ist zu vermeiden.

Ein- und Ausfahrten sind ausnahmslos freizuhalten.

Fahrzeuge sind auf den markierten Stellplätzen so abzustellen, dass das ungehinderte Ein- und Aussteigen jederzeit gewährleistet ist.

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Regelungen ermächtigen das Aufsichtspersonal zur Erhebung eines erhöhten Parkgeldes bzw. dazu, das falsch abgestellte Fahrzeug auf Kosten und Risiko des Einstellers auf den vorgeschriebenen Platz zu verbringen.

D. Verbote

Verboten sind:

- Reparaturen, Ölwechsel, Reifenwechsel, Reinigung, Pflege u. ä. von Fahrzeugen
- Rauchen und Verwendung von Feuer
- Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Stoffen und Gegenständen
- vermeidbare und unnötige Lärm- und Abgasbelästigung
- Einstellung von defekten Fahrzeugen
- Einstellung von nicht zugelassenen Fahrzeugen
- Abfallentsorgung jeglicher Art
- Befahren mit Fahrrädern oder Sportgeräten aller Art.

E. Entfernung des Fahrzeuges in besonderen Fällen

Die DVG kann auf Kosten und Risiko des Einstellers das Fahrzeug in folgenden Fällen aus dem Parkhaus entfernen lassen:

- das eingestellte Fahrzeug ist nicht betriebssicher, stellt eine Umweltgefährdung oder sonstige Gefahr dar.
- das Fahrzeug ist nicht zugelassen bzw. besitzt kein amtlich zugelassenes Kennzeichen.
- das Fahrzeug wird während der Einstellung durch die Polizei oder Zoll entstempelt.
- das fällige Parkgeld wurde nicht entrichtet und bereits als Ordnungswidrigkeit geahndet.

F. Haftung

Eine besondere Überwachung des Parkhauses sowie der darin abgestellten Fahrzeuge erfolgt nicht.

Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Die DVG haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzer selbst, andere Benutzer oder sonstige dritte Personen verursacht worden sind.

Der Benutzer haftet für alle durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen gegenüber der DVG oder anderen Benutzern verursachten

Schäden. Er ist verpflichtet, die verursachten Schäden unverzüglich und ohne schuldhafte Verzögerung der DVG anzuzeigen.

Bei Kraftfahrzeugschäden ist die örtliche Polizei zu informieren.

Eltern und Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.

G. Gültigkeit

Diese Parkhausordnung gilt ab dem 01.05.2022. Gleichzeitig tritt die Parkhausordnung vom 01.04.2019 außer Kraft.

Diepholz, den 30.04.2022

Diepholzer Verkehrsgesellschaft mbH

Partetzke (Geschäftsführer)

Marré (Geschäftsführer)